

Land u. Forstwirtschaft 230/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. *15* - *08/1986*Datum *1986 02 26*Verteilt *28. FEB. 1986* *gwh*

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Wohanka/6662

*Dr. Wohanka*Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

12.601/04-I2/86

25.2.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das
Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz
1986 geändert werden

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes
eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz
aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundes-
finanzgesetz 1986 geändert werden, samt Erläuterungen
zu übermitteln.

Der Bundesminister:

Haiden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Wohanka
Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn
Dr. Wohanka, endet die Begutachtungsfrist
am 8.4.1986

Druckner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Zl. 12.601/04-I 2/86

Bundesgesetz vom,
mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Artikel I

Weinwirtschaftsgesetz

§ 1. Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz), BGBl.Nr. 296/1969, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1986 außer Kraft.

§ 2. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des durch das Weinwirtschaftsgesetz errichteten Weinwirtschaftsfonds geht mit Ablauf des 31. Mai 1986 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über.

§ 3. (1) Auf die gemäß § 2 auf den Bund übergegangenen Dienstverhältnisse sind bis 30. Juni 1988 die am 31. Mai 1986 bestehenden vertraglichen sowie die danach in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 sind gemäß Abs. 1 bestehende Dienstverhältnisse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überzuleiten:

1. Bediensteten, die nach den für sie geltenden dienstvertraglichen Bestimmungen (Abs. 1) im Falle der Kündigung durch den Dienstgeber Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Dienstgeber hätten, ist die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzubieten. Im Falle der Aufnahme sind sie in die besoldungsrechtliche Stellung einzureihen, die ihrer Verwendung und ihrer Vorbildung entspricht; soweit für diese Einreihung Dienstprüfungen vorgesehen sind, ist hievon Nachsicht zu erteilen.

Für die Ermittlung des Vorrückungstages nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, und für die Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 12 des Nebengebührengesetzes, BGBl.Nr. 485/1971, gilt die im Dienstverhältnis zum Weinwirtschaftsfonds zurückgelegte Dienstzeit als in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit.

2. Auf die Dienstverhältnisse der übrigen Bediensteten ist das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, anzuwenden. Für die Überleitung dieser Bediensteten in das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gilt:

- a) Für die Einreihung in das Entlohnungsschema und in die Entlohnungsgruppe sind die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend;
- b) § 3 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf die Dienstverhältnisse zum Weinwirtschaftsfonds anzuwenden.

(3) Den Bediensteten ist die ihnen für den Fall der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. Juli 1988 zukommende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bis zum 30. April 1987 schriftlich bekanntzugeben. Der Bedienstete hat bis zum 30. September 1987 schriftlich mitzuteilen, ob er der ihm angebotenen Aufnahme zustimmt.

(4) Stimmt ein Bediensteter der ihm angebotenen Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht zu oder nimmt er den ihm angebotenen Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht an, so gilt sein gemäß Abs. 1 bestehendes Dienstverhältnis zum 30. Juni 1988 als durch den Dienstgeber gekündigt.

(5) Allfällige bestehende oder bis zum 30. Juni 1988 entstehende Pensionsansprüche können gegenüber dem Dienstgeber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Dienstnehmer gemäß Abs. 2 Z. 1 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wenn sein Dienstverhältnis gemäß Abs. 4 als gekündigt gilt und er am 30. Juni 1988 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Die Höhe von Pensionen, die der Bund auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 zu leisten hat und für die in der Pensionsordnung des Weinwirtschaftsfonds eine Valorisierung vorgesehen ist, ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten der Gehalt der Gehaltstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(7) Soweit den Bediensteten auf Grund ihrer Dienstverhältnisse nach Abs. 1 versicherungsrechtliche Ansprüche zustehen, gehen diese Ansprüche mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund auf den Bund über.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ABSCHNITT II

Weingesetz 1985

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl.Nr. 444, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I wird nach Teil 8 folgender Teil 9 eingefügt:

"Teil 9

Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

§ 68a. Ziele der Förderung der Weinwirtschaft sind:

1. Förderung des Absatzes der Produkte
2. Förderung der Marktstabilisierung
3. Förderung der Qualitätsproduktion

Maßnahmen der Förderung

§ 68b. Als Maßnahmen der Förderung der Weinwirtschaft (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, wie Neuanschaffung technischer Geräte und Einrichtungen sowie Ausbau des Weinlagerraumes,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur, wie die Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen,
3. Maßnahmen zur Förderung von Werbung und Marketing.

Allgemeine Bestimmungen

§ 68c. (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinsenzuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn

1. sie der Erreichung der im § 68b angeführten Ziele dient,
2. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gegeben sind,
3. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte,
4. sich bei Förderungen gemäß § 68b Z. 1 und 2 das Land, in dem der Betrieb des Förderungswerbers seinen Sitz hat, in einem Vertrag mit dem Bund nach Art. 15a B-VG verpflichtet hat, Hektarhöchstserträge festzulegen.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68b kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Die Förderungszusage erfolgt im Förderungsvertrag. Auf den Abschluß eines Förderungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die gesetz- und richtliniengemäße Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen.

Förderungsvertrag

§ 68d. (1) Im Förderungsvertrag ist der Förderungswerber insbesondere zu verpflichten,

1. die ordnungsgemäße Durchführung der Förderungsmaßnahmen selbst sowie den Erfolg derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu sichern,
2. die Geldmittel unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widmungsgemäß zu verwenden,
3. einen erhaltenen Zuschuß umgehend zurückzuzahlen, wenn
 - a) der Förderungsempfänger wesentliche Pflichten aus dem Förderungsvertrag aus seinem Verschulden nicht erfüllt,
 - b) der Förderungsempfänger die Förderung erschlichen hat und
 - c) eine Förderung nach § 68c ausgeschlossen ist,wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei von hundert über den jeweils für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.
4. zur Überprüfung der Projektabwicklung
 - a) erforderliche Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen,
 - b) in das geförderte Vorhaben betreffende Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen zu lassen,
 - c) das Betreten und Besichtigen von Grundstücken, Betriebsräumen oder Anlagen, auf die sich das geförderte Vorhaben bezieht, zu gestatten, und
 - d) über den Abschluß des geforderten Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die geführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die das geförderte Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat.

5. im Falle einer Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaft, auf die sich die Förderungsmaßnahme bezieht, die Vertragspflicht aus Z. 1 und 2 auf den Erwerber oder Pächter zu überbinden.

(2) Im Förderungsvertrag ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse so festzusetzen, daß sie nur insoweit und nicht eher vorzunehmen ist, als die Zuschüsse zur Leistung fälliger Zahlungen bei der Durchführung des Vorhabens benötigt werden. Frühere Auszahlungszeitpunkte dürfen vorgesehen werden, wenn dies aus Gründen notwendig erscheint, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben. Bei der Festlegung der Auszahlungszeitpunkte ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

(3) Im Förderungsvertrag ist weiters die Möglichkeit vorzusehen, daß der Bund den Vertrag durch einseitige Erklärung insoweit auflöst, als

1. durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers eine zweckentsprechende Durchführung der geförderten Maßnahmen nicht mehr möglich ist oder
2. der Förderungswerber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät, wobei sinngemäß die §§ 918 ff ABGB anzuwenden sind.

Richtlinien

§ 68e. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen.

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Beirat

§ 68f. (1) Zur Beratung des Bundesministers bei der Vergabe von Förderungsmitteln nach diesem Teil wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. Ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. ein vom jeweiligen Landeshauptmann entsandtes Mitglied als Vertreter jeder Weinbauregion,
5. je ein Vertreter der Bauernorganisation der im Parlament vertretenen politischen Parteien. Dieser ~~Vertreter~~ muß praktizierender Landwirt sein.
6. Acht vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellende Personen, die im Bereich der Weinwirtschaft tätig sein müssen oder über einschlägige Sachkenntnisse verfügen.

(3) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann der Beirat die Beiziehung von Experten beschließen.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates führt der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in dessen Abwesenheit ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus den Reihen der Kommissionsmitglieder bestellter Stellvertreter.

(5) Die von den ~~entsprechenden~~ Stellen namhaft gemachten Beiratsmitglieder und Vorsitzenden sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für jeweils 5 Jahre zu bestellen.

(6) Die Tätigkeit des Beirates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Beirat beschlußfähig ist, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich so rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurden, daß sie den Tagungsort rechtzeitig erreichen konnten.

(7) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Beiratsmitglieder, deren ordentlicher Wohnsitz und Dienstort mit dem Tagungsort nicht ident ist, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(8) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

2. Teil 9 erhält die Bezeichnung Teil 10.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

ABSCHNITT III

Bundesfinanzgesetz 1986

Artikel I

Das Bundesgesetz vom Dezember 1985 über die Bewilligung des Bundesvoranschlags für das Jahr 1986 (Bundesfinanzgesetz 1986), BGBl.Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 1 am Ende der Z. 12 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue Z. 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
"13. beim Ausgabenansatz 1/60136 zu geben, sofern die Bedeckung beim Ansatz 1/60026 gefunden werden kann.

2. In der Anlage 1 (Bundesvoranschlag 1986) ist beim Titel 1/601 Ansatz 1/60146 der Ansatz 1/60136/34 mit der Bezeichnung "Förderung der Weinwirtschaft" voranzustellen.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikel I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

V O R B L A T T

Zielsetzung

Konzentration aller Förderungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und damit Verbesserung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;

Verrechtlichung des Förderungswesens im Bereich der Weinwirtschaft.

Lösung

Abschaffung des Weinwirtschaftsfonds;

Festlegung von Förderungszielen und Förderungsmaßnahmen im Weingesetz 1985;

Schaffung eines Beirates zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft.

Kosten

Keine Mehrkosten

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Mit dem Weingesetz 1985 wurde der wesentliche Schritt zu einer Reform des Österreichischen Weinrechtes gesetzt. Im Interesse der österreichischen Weinwirtschaft scheinen aber noch zwei weitere Schritte erforderlich. Einerseits bedarf die Förderung des Weinbaues und die Verbesserung von Absatz und Marketing einer gesetzlichen Neuregelung, andererseits wird es Aufgabe der Länder sein, in ihrem Bereich durch Festsetzung von Hektarhöchstserträgen einen Beirat zur Qualitätsproduktion und Absatzsicherung zu leisten.

Um eine optimale Wirksamkeit der vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zu erreichen, soll die Durchführung bei einer Stelle, nämlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konzentriert werden, was die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bedingt. Die Zukunft der Dienstnehmer des Weinwirtschaftsfonds wird dadurch gesichert, daß ihnen die Übernahme in den Bundesdienst ermöglicht wird. Die Regelung folgt dem bewährten Vorbild bei der Auflassung des Viehwirtschaftsfonds.

Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes sind nicht vorgesehen. vielmehr soll dies einer privatrechtlichen Marketingorganisation überlassen bleiben, über deren Konstruktion noch Gespräche zu führen sind. Eine entsprechende finanzielle Hilfestellung für diese ist in Aussicht genommen.

Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft scheint es zweckmäßig, einen Beirat einzurichten, in dem Vertreter der Bauernorganisation der politischen Parteien, der Länder und der mitbeteiligten Bundesministerien und Personen, die in der

Weinwirtschaft tätig sind, die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wird. Die Mitwirkung der Länder wird auch deshalb von besonderer Bedeutung sein, weil dadurch die Maßnahmen des Bundes mit jenen der Länder harmonisiert werden sollen.

Die Zuständigkeit des Bundes für die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 17 B-VG. Es handelt sich ausschließlich um Maßnahmen, die mit Mitteln der privaten Rechtsgestaltung erreicht werden sollen.

Zusätzliche Kosten werden dem Bund nicht erwachsen, weil seit Jahren einerseits Mittel für Förderungsmaßnahmen im Bundesfinanzgesetz bereitgestellt wurden und andererseits die Mittel, die bisher dem Weinwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt wurden, nunmehr für Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung stehen.

Besonderer Teil:

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Abschnitt II

Zu § 68a und b:

Die Ziele der Förderung der Weinwirtschaft werden durch Bundesgesetz bestimmt. Ihre nähere Konkretisierung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Erlassung von Förderungsrichtlinien, wofür der § 68b die wesentlichen Gesichtspunkte angibt.

Festzuhalten ist, daß nach § 68a Z. 1 nicht nur der Absatz von Wein, sondern auch der Absatz von Tafeltrauben, Traubensaft, Traubendicksaft, Traubenmost und Sturm gefördert werden darf.

Zu § 68c:

Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen den bewährten Grundsätzen, wie sie im X. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 und in den "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln", AÖFV Nr. 136/1977, vorgezeichnet sind.

Die Förderung soll über eine noch zu schaffende Vermarktungseinrichtung abgewickelt werden. Diese soll als Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsrechtes eingerichtet werden und ihre Aufgaben (Förderung der Qualität des Weines, Werbemaßnahmen im In- und Ausland, Gestaltung und Durchführung von Verkaufsförderungsaktionen, Erarbeitung von Marktanalysen, Erarbeitung von Vermarktungskonzepten, Erstellung von Markt- und Preisberichten) - unabhängig von der staatlichen Verwaltung - flexibel und effizient erfüllen.

Zur Erreichung eines bestmöglichen Förderungserfolges dürfen Förderungen mit Ausnahme von solchen, die Werbung und Marketing betreffen, nur in jenen Ländern gewährt werden, die sich vertraglich verpflichtet haben, im Interesse der Qualitätserzeugung die Hektarhöchstserträge zu beschränken.

Gemäß Abs. 4 kann die Gewährung von Bundesmitteln von der Bereitstellung von Mitteln anderer Gebietskörperschaften für den selben Zweck abhängig gemacht werden; dadurch soll die Förderung möglichst wirksam gestaltet werden.

Zu § 68d:

Der Förderungswerber erwirbt durch den Förderungsvertrag einen klagbaren Rechtsanspruch auf die Förderung. Daher müssen die Rechte und Pflichten der Förderungsstelle und des Förderungswerbers im Vertrag genau bestimmt werden. Daher enthält § 68d alle wesentlichen Elemente des Förderungsvertrages, wobei insbesondere vorgesehen ist, daß der Bund den Vertrag durch ein-

seitige Erklärung auflösen kann, soweit das Förderungsziel infolge Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers oder Verletzung von ~~desen~~ Pflichten nicht mehr wie vorgesehen erreicht werden kann.

Zu § 68f:

Die Gesichtspunkte, die die Schaffung eines Beirates zweckmäßig erscheinen lassen, wurden bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Zu Abschnitt III

Die Konzentration aller Förderungsmaßnahmen des Bundes im Bereich der Weinwirtschaft und deren Verrechtlichung machen eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes erforderlich.

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG hat eine Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich dieses Abschnittes zu unterbleiben.